



N I E D E R S C H R I F T

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 29.04.2021

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 23:48 Uhr

Ort, Raum: Mehrzweckhalle

Schriftführer: Stefan Nerlich

Anwesende:

Vorsitz

Mayer, Florian A.

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang
Bader, Jessica
Bader-Schlickerrieder, Katharina
Braatz, Silvia
Brunner, Karl-Heinz
Fleig, Michael
Heigl, Stefan
Hummel, Stefan
Kratzer, Stefan
Kuhnert, Paul
Listl, Tobias
Ludwig, Peter
Lutz, Erich
Metz, Michael
Raab, Elena
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Scherer, Martin
Schiele, Thomas
Singer-Prochazka, Irmgard
Spengler, Stefan
Stößlein, Mathias
Widmann, Andreas

von Thienen, Petra

Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin

Presse Teilnehmer

Frau Heike Scherer,
Gönül Frey - Friedberger Allgemeine,

Gäste

Fr. Lermer - Asylbeauftragte,
Herr Khoja - ATLAS-Projekt,

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 25.03.2021
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates
Vorlage: 2021/4243
4. Asylkoordination: Sachstandsbericht / Anfrage der UWG Fraktion
Vorlage: 2015/0558-04
5. Sanierung "Altes Kloster" - ATLAS-Projekt
Vorlage: 2017/1903-01
6. Bebauungsplan Nr. 78 (Nördlicher Bereich von St. Afra) - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2021/4246
7. Bebauungsplan Nr. 78 (Nördlicher Bereich von St. Afra) - Erlass einer Veränderungssperre
Vorlage: 2021/4247
8. Erlass der 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Vorlage: 2021/4238
9. Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken
Vorlage: 2021/4140-01
10. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2019 auf frühzeitige und vollständige Veröffentlichung von Unterlagen im Bürgerinformationssystem
Vorlage: 2020/3320-01
11. Vergabe von Gewerken für den Kinderhort Klostergasse
Vorlage: 2021/4030-01
12. Haushalt- und Finanzplan 2021 - 2024; Rechtsaufsichtliche Stellungnahme
Vorlage: 083-01-01-01
13. Bekanntgabe offener Anfragen aus vorheriger Sitzung
- 13.1. Anfrage MGR Stößlein - Alternative Zufahrt zur Wertstoffsammelstelle
Vorlage: 2021/4224-01

- 13.2. Zur Anfrage des MGR Metz bzgl. der Querung der Unterberger Straße in Höhe Einmündung Bgm.-Heinrich-Straße
Vorlage: 2021/4072-01

- 14. Bekanntgaben

- 15. Anfragen

- 15.1. Anfrage 1 von Herrn MGR Metz bzgl. des Förderprogramms "Belebung der Innenstädte"
Vorlage: 2021/4277

- 15.2. Anfrage 2 von Herrn MGR Schiele zur Bekanntgabe von abgesagten Sitzungen im Sitzungskalender
Vorlage: 2021/4278

- 15.3. Anfrage 3 von Herrn MGR Widmann bezüglich Berichterstattung in der örtlichen Presse über Frohsinn e.V.
Vorlage: 2021/4279

- 15.4. Anfrage 4 von Herrn MGR Kuhnert bezüglich seiner Anfrage nach der Vergabe von Planungsleistungen
Vorlage: 2021/4280

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Mayer begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Bereits um 18.30 Uhr erfolgte durch Herrn Bürgermeister Mayer die Laudatio auf seinen Vorgänger Hans-Dieter Kandler. In diesem Zusammenhang wurde diesem sowohl der goldene Ehrenring des Markt Mering als auch der Titel Altbürgermeister vor Vertretern des Gremiums, geladenen Gästen sowie der Presse verliehen.

Anlage/n:

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 25.03.2021

Gegen die Niederschrift vom 25.03.2021 werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

Anlage/n:

**TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
des Marktgemeinderates
Vorlage: 2021/4243**

Der Marktgemeinderat gibt folgende Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 25.03.2021 bekannt:

TOP 3

Änderung der Bayerischen Bauordnung, neues Abstandsflächenrecht - Ausarbeitung einer städtebaulichen Begründung zur Abstandsflächensatzung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, mit der Ausarbeitung der städtebaulichen Begründung zur Abstandsflächensatzung das Büro gsu zu beauftragen.

TOP 6

Nachtrag zum Rückbau einer nicht gesicherten Wasserleitung DN 400 AZ in Meringerzell

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt der Firma Heisserer den Auftrag zum Rückbau der alten Wasserleitung DN 400 AZ.

Anlage/n:

Beim Markt Mering wurde im Zuge der deutschlandweiten Asylproblematik im Jahr 2015 eine Planstelle zur Koordination der Situation vor Ort geschaffen. Die Stelle war zunächst auf Grund des unklaren Arbeitsanfalls als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis angelegt und wird mittlerweile gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 27.02.2020 mit 30 Wochenstunden geführt.

In diesem Zusammenhang liegt der Verwaltung auch eine Anfrage der UWG-Fraktion vor, der dieser Vorlage ebenso beiliegt wie die Beantwortung seitens der Asylkoordinatorin. Diese leiten wir auf deren Bitte so an das Gremium weiter, seitens der Verwaltung gibt es hierzu keine weiteren Kenntnisse.

Die Asylkoordinatorin **Frau Lermer** gibt ihren Sachstandsbericht anhand der Antworten auf den Fragenkatalog der UWG Fraktion.

Anlage/n:

Anfrage der UWG-Fraktion

Schreiben Frau Lermer vom 18.04.2021

TOP 5 Sanierung "Altes Kloster" - ATLAS-Projekt
Vorlage: 2017/1903-01

Sachverhalt:

In der Sitzung des MGR am 29.04.2021 wird der Marktgemeinderat Hr. Listl das EU-Forschungsprojekt ATLAS vorstellen. Als Untersuchungsobjekt wurde das über 100 Jahre alte Kloster ausgesucht und untersucht. Ziel dieses Projektes ist eine funktionale Erhaltung der Immobilie. Gleichzeitig sollen dem Eigentümer, bzw. den Fachplanern und Handwerkern, Möglichkeiten zur Gebäudeinstandsetzung und Gebäudesanierung aufgezeigt werden.

Die Untersuchung des Gebäudes begann am 23. März 2021.

Nun sollen die Ergebnisse vorgestellt werden.

Grundsätzlich ist vom Marktgemeinderat die Frage zu klären, welche Funktionalität, bzw. Nutzung für das Gebäude zukünftig angedacht wird.

Da sich das Gebäude in einem sanierungsfähigem Zustand befindet, schlägt die Verwaltung vor, mit der Dachsanierung zu beginnen (geschätzte Kosten ca. 200.000,-- €, nur für die Auswechslung des schadhaften Gebälks, Lattung und Neueindeckung, zzgl. notwendig werdende Statik, Schätzungskosten ca. 6.000,-- €).

Entscheidend für die Sanierungsanforderungen, bzw. Sanierungskosten ist die Art der zukünftigen Nutzung des Gebäudes; demzufolge ist evtl. ein Brandschutzgutachten, Hygieneverordnung, Notfallplanung, Wärmeschutzgutachten, etc., zu erstellen.

Im Vortrag von **Herrn Listl** und **Herrn Khoja** werden die Themenbereiche Nutzung, Sicherungsmaßnahmen und Reparaturen besonders herausgestellt. Als Kern aller Themen stellte sich demnach die Frage der künftigen Nutzung. Hierzu wird eine Behandlung im Gremium, sei es in einer Klausurtagung oder anlässlich eines eigenen Termins, beispielsweise auch im Rahmen einer öffentlichen Sondersitzung vorgeschlagen. An Nutzungsmöglichkeiten werden Räumlichkeiten für Trauungen sowie das Heimatmuseum vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2021: € Einmalig 2021: €

Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushaltsentwurf sind unter der HHST. 8830-9404 - 220.000,00 € für die Dachsanierung eingestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die notwendigsten Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und ermächtigt die Verwaltung die dafür notwendigen Maßnahmen inklusive etwaiger erforderlicher Ausschreibungen und Vergaben durchzuführen.

Bezüglich einer Nutzung soll im Rahmen einer Sondersitzung diskutiert werden. Die Fraktionen reichen vorab bis zum 30. Mai 2021 Vorschläge zur künftigen Nutzung des Gebäudes ein.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Anlage/n:

Sachverhalt:

Aktuell liegen der Bauverwaltung einige Bauanträge sowie zahlreiche Anfragen vor, die eine grundsätzliche Regelung im Vorfeld hinsichtlich der angestrebten Bauweise und Nachverdichtung notwendig erscheinen lässt.

Für den im beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich nördlich von St. Afra wäre es daher sinnvoll, einen Bebauungsplan mit Veränderungssperre zu erlassen.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen drohende Konfliktsituationen vermieden und die abzusehende innenortsabträgliche Nachverdichtung über den § 34 BauGB hinaus verhindert werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bauliche Dichte im Geltungsbereich städtebaulich verträglich zu ordnen und zu steuern

Im Gremium wird besonderer Wert daraufgelegt, dass bei der Planung die historische Bedeutung des Planungsbereiches Beachtung findet.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Innenbereichsfläche, die nach § 34 BauGB auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes bebaut werden kann. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wäre dann nahezu der gesamte Ortsteil St. Afra überplant.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Kosten für das Bauleitplanverfahren: derzeit liegt noch kein Angebot vor, aufgrund des Planungsumgriffs und der Regelungen der HOAI wird das Honorar brutto voraussichtlich bei etwa 38.000 - 42.000 EUR liegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für den Bereich Nördlich von St. Afra einen Bebauungsplan mit gleichzeitiger Veränderungssperre aufzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, drei Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Bebauungsplan erhält den Namen „Alt St. Afra“.

Abstimmungsergebnis: 24 : 1

Anlage/n:
Lageplan mit Geltungsbereich

**TOP 7 Bebauungsplan Nr. 78 (Nördlicher Bereich von St. Afra) - Erlass einer
Veränderungssperre
Vorlage: 2021/4247**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat im vorangegangenen TOP den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 78 für den nördlichen Bereich von St. Afra gefasst. Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich soll eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erlassen werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich ist eine Veränderungssperre erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt zur Plansicherheit für den künftigen Planbereich aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern die Satzung über eine Veränderungssperre für das geplante Baugebiet Nr. 78 „Alt St. Afra“.

Abstimmungsergebnis: 23 : 2

Anlage/n:

Satzung über eine Veränderungssperre (Entwurf vom 23.04.2021)

**TOP 8 Erlaß der 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Vorlage: 2021/4238**

Sachverhalt:

In unserer Beitrags- und Gebührensatzung ist geregelt, daß die Abwassergebühren nach dem modifizierten Frischwassermaßstab bemessen werden, d. h. die am Wasserzähler gemessene Frischwassermenge wird auch als Bemessungsgrundlage für die Abwassergebühr herangezogen.

Ein aktueller Fall hat jedoch gezeigt, daß es im Einzelfall Einleiter geben kann, die mehr Abwasser einleiten, als sie Frischwasser beziehen. Dies kann z. B. bei Gewerbebetrieben der Fall sein, die im Produktionsprozess Flüssigkeiten aus Rohstoffen entziehen und diese Flüssigkeiten in den Kanal einleiten.

In solchen Fällen kann es zu einem groben Missverhältnis zwischen der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge und der bezogenen Wassermenge kommen. Um in solchen Fällen die tatsächliche Abwassermenge ermitteln zu können, ist es notwendig einen Meßschacht zu errichten, in dem dann das eingeleitete Abwasser genau erfasst und gemessen wird.

Da die aktuelle Satzung als Berechnungsgrundlage jedoch auf den Wasserbezug abstellt ist es notwendig, die Satzung für solche (Einzel-)Fälle zu ergänzen, d. h. es wurde in § 10 ein Abs. 3a ergänzt der regelt, daß beim Vorhandensein eines Meßschachtes die dort gemessene Abwassermenge als Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass der 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, der beigefügte Satzungsentwurf vom 27.04.2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

abwesend MGR Metz

Anlage/n:

Satzungsentwurf vom 27.04.2021

TOP 9 Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken
Vorlage: 2021/4140-01

Sachverhalt:

Mit Datum vom 03.11.2019 reichte die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen einen Antrag auf Erlass eines Baumförderprogramms ein. Beispielhaft wurden die Förderprogramme der Städte Friedberg und Schwabmünchen genannt.

In der Sitzung vom 12.12.2019 fasste der Marktgemeinderat folgenden Beschluss:

„Der Marktgemeinderat strebt eine Richtlinie zur Förderung der Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken an. Hierzu soll ein entsprechender Richtlinienentwurf in der Verwaltung erarbeitet und gegebenenfalls in der Fraktionssprecherrunde abgestimmt werden.“

Abstimmungsergebnis: 19 : 1“

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 25.02.2021 beschloss das Gremium, den Sachverhalt zur Vorberatung in den Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz zu verweisen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz vom 15.04.2021 beriet der Ausschuss die Satzung wunschgemäß vor und fasste folgenden Empfehlungsbeschluss:

„Der Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz empfiehlt dem Marktgemeinderat den Erlass der „Richtlinie des Markt Mering zur Förderung der Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Baumförderprogramm) in der Fassung vom 12.02.2021 mit folgender Änderung:

In § 3 der Richtlinie wird eine Mindestgröße des Stammumfanges von 1,5 m in 1,0 m Höhe festgelegt.

Der Marktgemeinderat beschließt ab dem Haushalts- und Finanzplan 2022-2025 entsprechende Haushaltsmittel i.H.v. 5.000 EUR jährlich einzustellen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 1“

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Förderung ortsbildprägender Bäume ist eine freiwillige Leistung des Marktes Mering i. S. d. Art. 57 GO (Aufgaben des eigenen Wirkungskreises)

(1) „Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. „Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.“

(2) „Die Gemeinden sind unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu unterhalten. „Sonstige gesetzlich festgelegte Verpflichtungen der Gemeinden bleiben unberührt.“

(3) Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, so ist die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen.“

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2021: €
Jährlich: 5.000 €

Einnahmen:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Zur Beurteilung der Frage, ob die Förderkriterien eingehalten werden, wäre in jedem Einzelfall eine Baumsachverständige auf Kosten des Marktes Mering zu beauftragen. Die Sachverständigenkosten addieren sich noch zur ausgereichten Förderung.

Weder im technischen Bauamt noch im Bauhof des Marktes Mering wird entsprechend qualifiziertes Personal beschäftigt.

Im Verwaltungshaushalt ist noch ein entsprechender Ansatz zu bilden, bei einem Ansatz von 5.000 EUR können ungefähr vier Bäume im Jahr gefördert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass der „Richtlinie des Markt Mering zur Förderung der Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Baumförderprogramm) in der Fassung vom 15.04.2021.

Der Marktgemeinderat beschließt ab dem Haushalts- und Finanzplan 2022 - 2025 entsprechende Haushaltsmittel i.H.v. 5.000 EUR jährlich einzustellen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 8

Anlage/n:

Entwurf des Baumförderprogramms

Sachverhalt:

Bündnis 90 / Die Grünen haben bereits mit Schreiben vom 03.11.2019 den in der Anlage beigefügten „Antrag auf frühzeitige und vollständige Veröffentlichung von Unterlagen im Bürgerinformationssystem“ gestellt. Im Hinblick auf offene technische und personelle Fragestellungen sowie vor dem Hintergrund des absehbaren Endes der Wahlperiode wurde die Behandlung für den Start der neuen Wahlperiode 2020 - 2026 geplant. Mit dem Ausbruch der Pandemie rückte die weitere Behandlung dann nochmals in den Hintergrund.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Rechtlich betrachtet betrifft der oben genannte Antrag zunächst die Beschlussgremien des Marktes Mering. Da die eingesetzte Software jedoch so konfiguriert und angelegt ist, dass alle der Verwaltungsgemeinschaft Mering betreuten Mitgliedsgemeinden bzw. Körperschaften integriert sind, sollte nach Mitteilung der Herstellerfirma bezüglich der Systemanforderungen eine einheitliche Linie gefahren werden.

Um eine körperschaftsübergreifende gleichlautende Beschlussfassung zu erreichen, wurde das Anliegen nunmehr der Gemeinschaftsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Entscheidung fiel dabei wie folgt:

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage für das zuständige Gremium vorzubereiten, um eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung in folgenden Punkten vorzunehmen:
 1. Die Beschlussvorlagen und Unterlagen werden im Bürgerinformationssystem gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.
 2. Anträge, Tischvorlagen, die in der Sitzung nachgereicht und beraten werden, werden nachträglich ebenfalls im Ratssystem und im Bürgerinformationssystem bereitgestellt.

Begründung:

Die Informationsfreiheit ist in unserem demokratischen Staat ein Grundrecht. Darauf basiert das Informationsfreiheitsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. In vielen Bundesländern gibt es entsprechende, länderspezifische Gesetze und in vielen Kommunen analog dazu Informationsfreiheitssatzungen. Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht auf umfassende Information über die Entscheidungen, die ihre gewählten Vertreter beraten und treffen. Sie fordern dieses Recht auch immer häufiger ein. Transparenz und Bürgernähe werden häufig thematisiert, aber sie müssen auch gelebt werden.

Deshalb haben mittlerweile viele Kommunen elektronische Bürgerinformationssysteme eingeführt. Einige Kommunen stellen hier sämtlich Unterlagen der öffentlichen Sitzung zur Verfügung.

Datenschutz und gesetzliche Vorgaben müssen dabei beachtet werden, aber die Transparenz unseren Bürgern gegenüber sollte uns so wichtig sein, dass alles, was öffentlich sein darf, auch öffentlich gemacht wird, so kann man auch das Vertrauen in den Gemeinderat und die Verwaltung stärken.

Die Bürgerinnen und Bürger Merings wollen sich politisch einbringen. Dieser Wunsch wird immer häufiger geäußert. Die Voraussetzung dafür ist die Transparenz und umfassende Information. Die grüne Fraktion hat schon bei Einführung des Bürgerinformationssystems in Mering darauf hingewiesen und eine rechtzeitige Veröffentlichung sämtlicher öffentlicher Unterlagen inklusive Anhänge im Bürgerinformationssystem gefordert. Nachdem nun einige Zeit vergangen ist und alle Erfahrungen mit dem System sammeln konnten, wäre es an der Zeit, eine Neuregelung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 5 : 11, damit abgelehnt

- b) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Zeitpunkt der Veröffentlichung von Beschlussvorlagen im Bürgerinformationssystem von bislang 24 Stunden auf nunmehr 48 Stunden zu verdoppeln.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0, damit angenommen

Mit dieser Beschlussfassung haben die Vertreter der drei Kommunen in der Gemeinschaftsversammlung ihren Willen für ein gemeinsames Vorgehen mehrheitlich bekundet. Zur Thematik der Veröffentlichung von Anlagen sei an dieser Stelle seitens der Verwaltung nochmals darauf hingewiesen, dass dies eine datenschutzrechtliche Prüfung und Bearbeitung aller Anlagen mit einem entsprechenden Zeit- und Personalaufwand bedeuten würde. Die meisten Kommunen sehen daher davon ab.

Auf Grund der dargestellten rechtlichen Zuständigkeit wird diese Beschlussvorlage den Gemeinderäten in Schmiechen, Steindorf und Mering zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Ziel soll es hier nach Auffassung der Verwaltung sein, in allen drei Gremien die Beschlusslage aus der Gemeinschaftsversammlung zu übernehmen und zu bekräftigen, da nur auf diesem Weg das gemeinsame Vorgehen ohne größere Investitionen in die Software-Konfiguration gewährleistet werden kann. Das bedeutet konkret, dass der Beschlussbuchstabe a) abgelehnt und dem Beschlussbuchstaben b) zugestimmt werden sollte.

Das Gremium bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Softwarekosten würde eine Trennung der Systeme in die einzelnen Körperschaften verursachen?
2. Welche Zugriffszahlen sind auf das Bürgerinformationssystem zu verzeichnen?
3. Welcher Aufwand wird für die datenschutzgerechte Sichtung aller Unterlagen zum Zweck der datenschutzgerechten Veröffentlichung veranschlagt?

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2021: ???€ Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Soweit keine einheitliche Linie aller Beteiligten zustande kommt, steht die Frage der Neukonfiguration der Software einschließlich der Beschaffung weiterer Lizenzen im Raum.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage für das zuständige Gremium vor-

zubereiten, um eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung in folgenden Punkten vorzunehmen:

1. Die Beschlussvorlagen und Unterlagen werden im Bürgerinformationssystem gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.
2. Anträge, Tischvorlagen, die in der Sitzung nachgereicht und beraten werden, werden nachträglich ebenfalls im Ratsinformationssystem und Bürgerinformationssystem bereitgestellt.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeit der Bereitstellung von sämtlichen öffentlichen Anlagen im Bürgerinformationssystem erneut zu prüfen (Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.11.2019)

- b) Der Marktgemeinderat beschließt den Zeitpunkt der Veröffentlichung von Beschlussvorlagen im Bürgerinformationssystem von bislang 24 Stunden auf nunmehr 48 Stunden zu verdoppeln. Im Jahr 2022 soll die Thematik zur Evaluation erneut vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

zu a) 8 : 17
zu b) 20 : 5

Anlage/n:

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.11.2019

TOP 11 Vergabe von Gewerken für den Kinderhort Klostergasse
Vorlage: 2021/4030-01

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung am 21.02.2019 hat die Verwaltung die Bevollmächtigung zur Vergabe aller notwendig werdenden Aufträge für das Bauvorhaben Kinderhort Klostergasse beschlossen, bzw. erhalten.

Zwischenzeitlich haben weitere Ausschreibungen, bzw. Vergaben stattgefunden:
 (die Nummerierung erfolgt fortlaufend - Gewerk 1 - 4 wurde in der Sitzung am 28.01.2021 bekannt gegeben)

- 5) Zimmererarbeiten
 Öffentliche Ausschreibung
 Angeforderte LV`s: 12
 Abgegebene LV`s: 7
 Geschätzte Kosten lt. Planungsbüro: 202.927,13 €, brutto

	Firma:	Nettosumme lt. Angebot:	Bruttosumme nachgerechnet:
1	Fa. Baur & Wagner, GmbH & Co.KG Angerstraße 55 86842 Türkheim	75.592,13 €	89.954,63 €

Kostenminderung gegenüber der Kostenschätzung: 69,65 %
 (Kosten beziehen sich aus „Übersicht der Vergabeeinheit v. 18.01.2021)

- 6) Fenster u. Pfosten-Riegel-Elemente
 Öffentliche Ausschreibung
 Angeforderte LV`s: 15
 Abgegebene LV`s: 2
 Geschätzte Kosten lt. Planungsbüro: 247.571,17 €, brutto

Firma:Nettosumme lt. Ange-			
----------------------------	--	--	--

bot:Brutto-summe nachgerechnet:			
1	Fa. Valerian Pfeifer Gärtnerweg 19 86825 Bad Wörishofen	199.215,00 €	232.324,53 €

Kostenminderung gegenüber der Kostenschätzung: 6,16 %

- 7) Dachdecker- / Spenglerarbeiten
 Öffentliche Ausschreibung
 Angeforderte LV's: 10
 Abgegebene LV's: 3
 Geschätzte Kosten lt. Planungsbüro: 246.489,46 €, brutto

Firma:Netto-summe lt. Angebot:Brutto-summe nachgerechnet:			
1	Fa. Schmidleitner GmbH 6 Co.KG Witzingerreuter Str. 66 94124 Büchlberg	127.681,06 €	151.940,46 €

Kostenminderung gegenüber der Kostenschätzung: 38,36 %

- 8) Fliesenarbeiten
 Öffentliche Ausschreibung
 Angeforderte LV's: 15
 Abgegebene LV's: 11
 Geschätzte Kosten lt. Planungsbüro: 52.919,30 €, brutto

Firma:Netto-			
--------------	--	--	--

sum- me lt. Ange- bot:Br utto- sum- me nach- ge- rech- net:			
1	Fliesen Röhlich GmbH Zum Hand- werkerhof 9 90530 Wendelstein	30.402,00 €	36.178,38 €

Kostenminderung gegenüber der Kostenschätzung: 31,63 %

- 9) Sonnenschutz
 Öffentliche Ausschreibung
 Angeforderte LV`s: 8
 Abgegebene LV`s: 5
 Geschätzte Kosten lt. Planungsbüro: 54.136,67 €, brutto

Fir- ma:Ne tto- sum- me lt. Ange- bot:Br utto- sum- me nach- ge- rech- net:			
1	Rolladen Schneider Hauptstraße 33 86483 Balzhausen	25.138,00 €	29.914,22 €

Kostenminderung gegenüber der Kostenschätzung: 44,74 %

- 10) Bodenbeläge
 Öffentliche Ausschreibung
 Angeforderte LV`s: 10
 Abgegebene LV`s: 10
 Geschätzte Kosten lt. Planungsbüro: 72.217,53 €, brutto

Fir-			
------	--	--	--

ma:Ne tto- sum- me lt. Ange- bot:Br utto- sum- me nach- ge- rech- net:			
1	Bode Böde e.K. Riedstraße 14 71691 Freiberg	32.282,20 €	38.415,82 €

Kostenminderung gegenüber der Kostenschätzung: 46,81 %

- 11) Trockenbau mit Innentüren
Öffentliche Ausschreibung
Angeforderte LV`s: 10
Abgegebene LV`s: 4
Geschätzte Kosten lt. Planungsbüro: 277.447,31 €, brutto

Fir- ma:Ne tto- sum- me lt. Ange- bot:Br utto- sum- me nach- ge- rech- net:			
1	Probat Bau AG Weißenfelder Str. 1 85415 Feldkirchen	179.376,37 €	213.457,88 €

Kostenminderung gegenüber der Kostenschätzung: 23,06 %

- 12) Metallbau, Treppe
Öffentliche Ausschreibung
Angeforderte LV`s: 14

Abgegebene LV`s: 7
 Geschätzte Kosten lt. Planungsbüro: 149.440,20 €, brutto

Fir- ma:Ne tto- sum- me lt. Ange- bot:Br utto- sum- me nach- ge- rech- net:			
1	Metron Vilshofen GmbH Alberdorfer Industriepark 2 94474 Vilshofen	54.966,96 €	65.410,68 €

Kostenminderung gegenüber der Kostenschätzung: 56,23 %
 Hierzu sei erwähnt, dass die Schreinerarbeiten, bzw. die Einbaumöbel in den geschätzten
 Kosten (149.440,20 €) Metallbau/Treppe enthalten sind - jedoch die Ausschreibung für die
 Einbaumöbel noch nicht stattgefunden hat.

13) Aufzug
 Öffentliche Ausschreibung
 Angeforderte LV`s: 7
 Abgegebene LV`s: 3
 Geschätzte Kosten lt. Planungsbüro: 50.575,00 €, brutto

Fir- ma:Ne tto- sum- me lt. Ange- bot:Br utto- sum- me nach- ge- rech- net:			
1	Thyssenkrupp Aufzüge GmbH Kap- pellenstraße 7 85622 Feldkirchen	28.200,00 €	33.558,00 €

Kostenminderung gegenüber der Kostenschätzung: 33,65 %

- 14) Maler
 Öffentliche Ausschreibung
 Angeforderte LV's: 8
 Abgegebene LV's: 6
 Geschätzte Kosten lt. Planungsbüro: 62.273,89 €, brutto

Firma:Netto-summe lt. Angebot:Brutto-summe nachgerechnet:			
1	Heinrich Schmid, GmbH & Co.KG Röntgenstraße 6 86368 Gersthofen	20.478,50 €	23.211,87 €

Kostenminderung gegenüber der Kostenschätzung: 62,73 %

- 15) Elektro
 Die öffentliche Ausschreibung wurde aufgehoben, da kein wirtschaftliches Angebot eingegangen ist.
 Daraufhin erfolgte eine beschränkte Ausschreibung.
 Eingeladene Firmen: 26
 Abgegebene LV's: 1
 Geschätzte Kosten lt. Planungsbüro: 244.913,90 €, brutto

Firma:Netto-summe lt. Angebot:Brutto-summe nachgerechnet:			
1	Elektro Spöttl Gewerbering 27 86931 Prittriching	261.016,39 €	310.609,50 €

--	--	--	--

Kostensteigerung gegenüber der Kostenschätzung: 19,00 %

Die derzeitige Kostenprognose, erstellt vom Architekturbüro Probst, beläuft sich auf 4.714.295,41 € (eingepreist sind die bis dato stattgefundenen Ausschreibungen), gegenüber der ursprünglichen Kostenberechnung in Höhe von 4.928.963,54 €.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2021: € Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Abstimmungsergebnis:

Anlage/n:

TOP 12 Haushalt- und Finanzplan 2021 - 2024; Rechtsaufsichtliche Stellungnahme
Vorlage: 083-01-01-01

Sachverhalt:

Der Haushalt- und Finanzplan 2021 - 2024 wurde in der Marktgemeinderatssitzung am 25.03.2021 in öffentlicher Abstimmung beschlossen.

Im Anschluss wurde dieser gemäß Art. 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) dem Landratsamt zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Rechtsaufsicht hat mit Schreiben vom 13.04.2021 den Haushalt rechtsaufsichtlich behandelt, jedoch nicht ohne Bemerkungen.

Inhalt dieser Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem Schreiben in der Anlage.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Aufgabe der kommunalen Finanzwirtschaft ist es, die zur Aufgabenerfüllung benötigten (Deckungs-) Mittel zu beschaffen und sie bedarfsgerecht und optimal einzusetzen. Der Grundsatz der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 GO) ist vorrangiges Ziel der kommunalen Finanzwirtschaft.

„Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist sicherzustellen, eine Überschuldung zu vermeiden“ (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO).

Anlage/n:

Rechtsaufsichtliche Stellungnahme zum Haushalt 2021 v. LRA Aichach-Friedberg-

Anlage/n:

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 25.03.2021 regte MGR Stößlein an, anlässlich der bevorstehenden Umstrukturierungen, bzw. Schließungen von Wertstoffsammelstellen eine alternative Zufahrt zur Wertstoffsammelstelle einzuplanen.

Vom Marktbauamt wurde eine Kostenschätzung für eine zusätzliche Anbindung über die Unterberger Straße (ca. 560 lfm) erstellt.

Variante a:

Gesamtausbau:

Straßenbau m. Muldenversickerung	ca. 1.000.000,-- €
Grunderwerb	ca. 70.000,-- €
Beleuchtung	ca. 60.000,-- €

Variante b:

Aufbringung einer Spritzdecke ca. 740.000,-- €

Eine Spritzdecke ist keine Lösung für den dauerhaften Verkehr, bzw. für landwirtschaftlichen Verkehr; der Aufbau entspricht keiner Norm.

Bezogen auf die Dauerhaftigkeit ist eine nicht fachgerechte Ausführung **niemals** günstiger, da für den Unterhalt ein deutlich höherer Aufwand besteht.

Laut Vertrag mit dem Landratsamt zur „Errichtung und den Betrieb von Recyclinghöfen und Containerstandplätzen“ werden die Kosten für Zufahrten zu den Recyclinghöfen und Containerstandplätzen nicht erstattet § 3, (3b).

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Anlage/n:

Sachverhalt:

MGR Metz sprach die Querung der Unterberger Straße in Höhe Einmündung Bürgermeister-Heinrich-Straße an und erkundigt sich, ob hier eine Ampel möglich wäre. Er schlug vor, in diesem Zusammenhang ggf. auch die Versetzung der Ampel an der Einmündung Albrecht-Dürer-Straße zu prüfen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Nach Rücksprache mit der Polizeiinspektion Friedberg sieht die zweigeteilte Antwort folgendermaßen aus.

Bzgl. der Versetzung der Ampel (Lichtzeichenanlage) an der Einmündung Albrecht-Dürer-Straße:

Diese Ampel ist bisher und auch auf die Zukunft gesehen als wichtige Hilfe zur Querung von Schulkindern erforderlich und sinnvoll. Die Ampel ist dort relativ nah an der Einmündung Albrecht-Dürer-Straße gelegen und wird nicht zuletzt aus diesem Grund von einer Reihe von Schulkindern genutzt, die für ihren Schulweg nicht die Johann-Lipp-Straße und in der Folge auch nicht die Bürgermeister-Heinrich-Straße nutzen, sondern nach Verlassen der Albrecht-Dürer-Straße ihren Weg in Richtung Richard-Wagner-Straße fortsetzen. Eine Versetzung der Ampel wird ausdrücklich als nicht sinnvoll erachtet.

Bzgl. einer möglichen Ampel an der Querung der Unterberger Straße in Höhe Einmündung Bürgermeister-Heinrich-Straße stellen sich folgende, grundsätzliche Fragen:

- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Fußgängerampel installiert werden kann?
- Welche Bedeutung haben Querungszahlen bei diesen Voraussetzungen?
- Rechtfertigt eine besondere Gefahrenlage eine Fußgängerampel auch bei unter den Richtwerten liegenden Querungszahlen?

Die dort bestehende Querungshilfe ist eine praktikabel umgesetzte Lösung, um einen sicheren Übergang zu gewährleisten.

Lichtzeichenanlagen (LZA) sind Verkehrseinrichtungen gemäß §43 StVO (Straßenverkehrsordnung). Ihr Einsatz setzt die verkehrsrechtliche Anordnung der LZA im Allgemeinen und der Signalprogramme im Besonderen voraus. Zuständig für die verkehrsbehördliche Anordnung einer LZA ist die örtlich verantwortliche Straßenverkehrsbehörde. Sie darf LZA nur dort anordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Da alle Verkehrsteilnehmer einen sicheren, zügigen und angenehmen Verkehrsablauf erwarten, kommt es häufig zu Zielkonflikten, weil jeweils berechnete Ziele der einzelnen Gruppen oft nicht zeitgleich erfüllt werden können. Im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung in Bezug auf die Entscheidung zur Einrichtung einer LZA sind daher die jeweiligen Interessenslagen sämtlicher Verkehrsteilnehmer im Vorfeld zu betrachten.

In unserem Fall hieße dies unter anderem, dass die Ampel sehr dicht an der Ab- und Ausfahrt zur Bundesstraße 2 gelegen wäre. Dies könnte zu ungewollten und auch schwer kontrollierbaren Rückstaus führen. Daher wird es auch erforderlich sein, so man eine Ampel in Erwägung ziehen sollte, das Staatliche Bauamt Augsburg und das Landratsamt in das Verfahren einzubinden.

Für die Errichtung von Fußgänger-LZA sind daneben auch die in den "Richtlinien für die An-

lage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen" (R-FGÜ) genannten Einsatzbereiche zu beachten. Bei der Entscheidung über die Anordnung einer Fußgänger-LZA sind insbesondere die bestehende Kraftfahrzeugverkehrsstärke sowie die Fußgängerverkehrsstärke in der Spitzenstunde des Fußgänger-Querungsverkehrs zu berücksichtigen; LZA können dabei (statt z. B. einer Querungshilfe) in Betracht kommen, wenn die Verkehrswerte innerhalb oder oberhalb der für Fußgängerüberwege maßgeblichen Verkehrswerte liegen.

Die entsprechende R-FGÜ ist als Anlage beigefügt.

Es ist davon auszugehen, dass die Querungszahlen Kombination Fußgänger / Kraftfahrzeuge nicht erreicht werden.

In Nr. 2.3 Nr. 5 der R-FGÜ wird darauf hingewiesen, dass Lichtzeichenanlagen ab 450 Kfz/h und gleichzeitig 50-100 Fußgänger pro Stunde in Betracht kommen.

Verkehrsrichtwerte stellen aber nicht die einzigen entscheidungsrelevanten Punkte dar. Insofern kann auch bei unter den Richtwerten liegenden Zahlen im Ausnahmefall eine Fußgänger-LZA in Betracht kommen. Dies kann beispielsweise bei Gefährdung besonders schutzbedürftiger Personen der Fall sein, die eine Straße regelmäßig an einer bestimmten Stelle queren. Dann kann - unabhängig von der Anzahl der schutzbedürftigen Personen- eine LZA in Betracht kommen, wenn in zumutbarer Entfernung keine gesicherte Querungsmöglichkeit ist bzw. anders ein Schutz nicht erreicht werden kann. Eine pauschalierte Verfahrensregelung existiert dabei allerdings nicht. Für die Entscheidung über die Einrichtung einer Fußgänger-LZA sind stets der konkrete Einzelfall und die jeweils bestehenden, gesamten örtlichen, straßenbaulichen, straßenverkehrlichen und sonstigen Randbedingungen maßgeblich.

Anmerkung: Diese seit vielen Jahren nahe der Albrecht-Dürer-Straße bestehende Ampel kann nicht als Begründung einer neu zu errichtenden Ampel an der Einmündung Bürgermeister-Heinrich-Straße angesehen werden. Natürlich sind die Querungszahlen nahezu identisch mit denen am Ortseingang nahe der dortigen Querungshilfe. Es sind aber für eine Neuerrichtung die aktuellsten Rechtsgrundlagen und neuerliche Abwägevorgänge maßgeblich, um eine LZA rechtssicher umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Anlage/n:

Richtlinie R-FGÜ 2001

TOP 14 Bekanntgaben

1. Informationsbrief Nr. 4/2021 des Bayer. Städtetages
2. **Bürgermeister Mayer** weist auf ein Schreiben des Bayer. Innenministerium hin, wonach analog der Maskenpflicht auch die Verpflichtung zur Vorlage eines POC- Antigentestes erfolgen kann und kündigt eine entsprechende Handhabung für die kommenden kommunalen Gremiumssitzungen an.
3. **Bürgermeister Mayer** spricht das Projekt "Stadtradeln" an, für das der Markt Mering gemeldet ist. Er bittet um entsprechende Teilnahme, MGRin von Thienen erkundigt sich nach Aktionen der Gemeinde.
4. **Bürgermeister Mayer** bittet künftig um fristgerechte Rückmeldungen auf Einladungen.

Anlage/n:

Anlage/n:

TOP **Anfrage 1 von Herrn MGR Metz bzgl. des Förderprogramms "Belebung**
15.1 **der Innenstädte"**
 Vorlage: 2021/4277

MGR Metz weist auf das Förderprogramm „Belebung der Innenstädte“ hin, das mit einer Frist bis 10. Juni 2021 laufe.

Anlage/n:

TOP **Anfrage 2 von Herrn MGR Schiele zur Bekanntgabe von abgesagten Sit-**
15.2 **zungen im Sitzungskalender**
 Vorlage: 2021/4278

MGR Schiele bittet um entsprechende Bekanntgabe im Sitzungskalender bei Absage von Ausschuss-Sitzungen und ähnliches. Er bezieht sich dabei auf die ausgefallene Sitzung des Hauptausschusses vom 20.04.2021.

Anlage/n:

TOP **Anfrage 3 von Herrn MGR Widmann bezüglich Berichterstattung in der**
15.3 **örtlichen Presse über Frohsinn e.V.**
 Vorlage: 2021/4279

MGR Widmann spricht die Berichterstattung in der örtlichen Presse über Frohsinn e.V. an und betont an dieser Stelle, dass der Markt Mering mit der Arbeit des Vereins im Bereich der Kinderbetreuung sehr zufrieden sei.

Anlage/n:

TOP **Anfrage 4 von Herrn MGR Kuhnert bezüglich seiner Anfrage nach der**
15.4 **Vergabe von Planungsleistungen**
 Vorlage: 2021/4280

MGR Kuhnert erkundigt sich nach seiner Anfrage bezüglich der Vergabe von Planungsleistungen.

GL Nerlich antwortet, dass der Vorgang ihm übertragen wurde und dass sich die Bearbeitung aus Kapazitätsgründen derzeit verzögert.

Anlage/n:

